Zütower Anzeiger.

Der „Zütower Anzeiger“ erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag Abends.

Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 50 Pf. Alle resp. Postämter nehmen zu diesem Preise incl. Postaufschlag Bestellungen an.

Der Insertionspreis beträgt pro einspaltige Zeile 10 Pf., Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag Mittag erbeten. Alle Anzeigen-Bureaux nehmen Inserate für dieses Blatt an. Einrückungsaufträge an alle auswärtigen Blätter werden ohne Preisaufschlag vermittelt.

Für den Druck verantwortlich: F. Gloede in Zütow.

Verlag und Redaktion von F. Gloede in Zütow.

Nr. 7. Freitag, den 22. Januar 1892.

Gegen Unsittlichkeit und Roheit.

Dem Bundesrat ist der Antrag Preußens auf Annahme des Entwurfs eines Gesetzes über Abänderungen von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 5. April 1888 betr. die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen zugegangen.

Halbamtlich wird darüber berichtet: Was die Aenderungen des Strafgesetzbuches betrifft, so dürfen wohl zunächst die Kuppelei-Paragraphen eine Verschärfung dahin erfahren haben, daß einmal die Strafe für die einfache Kuppelei auf ein Minimum von einem Monat Gefängnis und daneben auch auf Geldstrafen von 150 bis 6000 Mark festgesetzt ist, sowie daß ferner auch dann die Kuppelei in Zukunft mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden soll, wenn der Schuldige zu der verkuppelten Person im Verhältnis des Ehemannes zur Ehefrau steht. Schließlich sollte in einem dieser Paragraphen eine auf die Wohnungen der Prostituierten bezügliche Bestimmung neu eingeführt werden. Ob die ursprüngliche Absicht, zu bestimmen, daß die Vermietung der Wohnungen an Weibspersonen, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sind, straflos bleibt, wenn sie unter Beobachtung der hierüber erlassenen polizeilichen Vorschriften erfolgt, durchgeführt ist, scheint noch fraglich. Dem Zuhälterum selbst soll energisch zu Leibe gegangen sein. Die Zuhälterei an sich soll unter Gefängnisstrafe [illegible] unter einem Monat gestellt werden.

[illegible] züchtigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen handelt, eine Erweiterung erfahren haben. Eine wesentliche Aenderung des Strafgesetzbuchs soll dann durch die Einfügung des neuen Paragraphen vorgenommen werden, wonach bei der Verurteilung zu Gefängnis dann, wenn die That von besonderer Roheit oder Sittenlosigkeit des Thäters zeugt, auf Verschärfung der Strafe bis auf die Dauer der ersten sechs Wochen erkannt werden kann. Die Verschärfung der Strafe soll darin bestehen, daß der Verurteilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Die angeordneten Schärfungen sollen an jedem dritten Tage in Wegfall kommen. Auch soll auf eine mildere Vollstreckungsweise erkannt werden können. Die Strafverschärfungen sollen dann ausgesetzt werden können, wenn der körperliche Zustand des Verurteilten den Vollzug nicht zuläßt.

Von dieser Bestimmung werden nicht bloß die Zuhälter betroffen werden, sondern beispielsweise auch die Raufbolde, welche auf offener Straße rohe Schlägereien beginnen, harmlose Passanten beschimpfen, Frauen wörtlich oder thätlich angreifen, ferner die sogenannten Messerhelden, diejenigen, welche Schaufenster einschlagen, um im Gefängnis ein Unterkommen zu finden und andere mehr, auf deren That die Merkmale der besonderen Roheit und Sittenlosigkeit zutreffen. Ferner soll eine Aenderung dahin getroffen werden, daß diese Strafverschärfungen auch auf die Landstreicher, rückfälligen Bettler, herabgekommenen Spieler, Trinker oder Müßiggänger angewandt werden können. Schließlich soll die Landespolizeibehörde ermächtigt werden, Prostituierte, welche den polizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln und Weibspersonen, welche, ohne polizeilicher Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treiben, statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl zu bringen.

Das Gerichtsverfassungsgesetz soll eine Ergänzung nach der Richtung erfahren, daß, soweit die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen nicht ausgeschlossen wurde, dann, wenn eine Gefährdung der Sittlichkeit zu besorgen ist, durch Beschluß die öffentliche Mitteilung aus den Verhandlungen oder aus einzelnen Teilen derselben untersagt werden kann. Die Aenderung des Gesetzes betr. die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen endlich stellt die Verletzung der neuen Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes unter Strafe.

Der Entwurf eines Trunksuchtsgesetzes

ist dem Reichstag zugegangen. Derselbe weicht in mehreren Punkten von dem im August v. veröffentlichten Entwurf ab. Letzterer enthielt auch mehrere Bestimmungen über den Kleinhandel; der jetzige überläßt es den Landesregierungen, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen der Handel mit Branntwein und Spiritus als Kleinhandel anzusehen ist, und verbietet den Kleinhändlern nur, Branntwein oder Spiritus unter einem Viertel-Liter (in der ersten Fassung einem halben Liter) abzugeben. Fortgefallen ist die Bestimmung, daß die Gast- und Schankwirte auch Vorsorge treffen müssen, um den Gästen andere als geistige Getränke, sowie Speisen zu verabreichen, und daß die Polizei ihnen die Getränke und Speisen vorschreiben kann.

Bei den Strafbestimmungen ist der Paragraph fortgefallen, welcher von den Militärpersonen handelt. Während nach der früheren Fassung die Wirte alles zu verhindern hatten, „wodurch der Mißbrauch geistiger Getränke gefördert werden kann“, heißt es jetzt: „wodurch Völlerei, verbotenes Spiel, Hehlerei oder Unsittlichkeit gefördert werden kann“, wiewohl doch verbotenes Spiel u. s. w. nichts mit der „Bekämpfung der Trunksucht“ zu thun hat. Nähere Bestimmungen über das in dieser Hinsicht von den Wirten zu beobachtende Verfahren, so ist jetzt hinzugefügt, können durch Polizeiverordnung getroffen werden. Neu ist ferner die Bestimmung, daß die Wirte und Kleinhändler auch solchen Personen keine geistigen Getränke verabreichen dürfen, welchen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen das Betreten öffentlicher Schankstätten oder das Kaufen von Branntwein bei Kleinhändlern an den betreffenden Orten untersagt ist. Bei der Verpflichtung der Wirte, für das „Fortkommen“ von ihnen „ausgewiesener“ Betrunkener zu sorgen, ist hinzugefügt: „falls sein Zustand Hilfe erforderlich macht“, und während sie ihn früher nach Hause oder zur Polizei schaffen sollten, können sie ihn jetzt nach Hause oder an einen andern geeigneten Ort schaffen. Verboten wird sodann noch, daß Handelsreisende Bestellungen auf Branntwein ausführen bei Personen, in deren Geschäftsbetrieb derselbe keine Verwendung findet. In dem ersten Entwurfe wurde den Wirten untersagt, geistige Getränke zum Genuß auf der Stelle auf Borg zu verabreichen, jetzt ist hinzugefügt: „von Notfällen abgesehen“, auch bemerkt, daß als Borg nur gilt die Befristung der Zahlung über das Verweilen des Gastes im Lokale hinaus. Wer im Zustande selbstverschuldeter, Aergernis erregender Trunkenheit öffentlich betroffen wurde, sollte nach dem ersten Entwurfe mit 100 Mk. oder Haft bis zu vier Wochen bestraft werden; jetzt ist die Strafe auf 60 Mk. und 14 Tage herabgesetzt. Der erste Entwurf wollte die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über den Betrieb von Schankwirtschaften und den Kleinhandel mit Branntwein auf Konsum- und andere Vereine auch dann anwenden, wenn der Vertrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Jetzt wird es den Landesregierungen überlassen, dies anzuordnen. Schließlich ist noch ein Paragraph zugesetzt, wonach weitergehende landesgesetzliche Bestimmungen gegen die Trunksucht und über das Schankgewerbe durch dieses Gesetz nicht berührt werden.

Der Inhalt des jetzigen Entwurfs, soweit er von den gegenwärtig geltenden Bestimmungen abweicht, ist also kurz folgender. Die Erlaubnis zur Errichtung einer Schankwirtschaft oder eines Kleinhandels mit Branntwein ist allgemein von dem Nachweis des Bedürfnisses abhängig gemacht, während dieser Nachweis in Städten mit mehr als 15 000 Einwohnern bisher nur erforderlich war, sowie das durch Ortsstatut bestimmt war. Kleinhändler dürfen nicht unter ½ Liter abgeben. Räume, die zum Branntweinschenken dienen oder mit solchen Räumen in unmittelbarer Verbindung stehen, dürfen nicht zum regelmäßigen Betriebe eines Handelsgewerbes oder Handwerks benutzt werden. Die Ortspolizeibehörde kann die Wirte anhalten, das Verzeichnis ihrer Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Die Wirte müssen für Ordnung in ihren Räumen sorgen und alles verhindern, wodurch verbotenes Spiel, Völlerei, Hehlerei oder Unsittlichkeit gefördert werden kann. Die Landesregierungen können Vorschriften über die Zulassung weiblicher Bedienung treffen. Ausschank von Branntwein vor 8 Uhr morgens kann durch die Polizei verboten und die Schließung der Räumlichkeiten bis dahin angeordnet werden. Personen unter 16 Jahren darf kein Branntwein zum Genuß auf der Stelle verabreicht werden, wenn sie sich nicht unter der Aufsicht großjähriger Personen befinden. Wirte und Kleinhändler dürfen öffentlich Betrunkenen, sowie Personen, von denen sie wissen, daß sie in den letzten drei Jahren als Gewohnheitstrinker verurteilt sind, oder welchen das Betreten von Schankstätten und das Kaufen von Branntwein untersagt ist, keinen Branntwein verabreichen. Einen Betrunkenen, dem sie Branntwein verabreicht haben, dürfen die Wirte, falls sein Zustand Hilfe erforderlich macht, nur dann aus ihren Räumen hinausweisen, wenn sie dafür gesorgt haben, daß er nach Hause oder an einen andern geeigneten Ort geschafft wird. Branntwein zum Genuß auf der Stelle darf nicht auf Borg gegeben werden. Forderungen für auf Borg verabreichten Branntwein der Art können weder eingeklagt, noch sonst geltend gemacht werden. Wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt, oder die Sicherheit anderer gefährdet, kann entmündigt und in eine Trinker-Anstalt gebracht werden. Wer in einem selbstverschuldeten Zustande ärgernisserregender Trunkenheit öffentlich betroffen wird, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft; bei Gewohnheitstrinkern tritt Haft ein. Mit Geldstrafe bis 100 Mk. oder Haft bis vier Wochen wird bestraft, wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer besondere Aufmerksamkeit erfordern, sich betrinkt oder betrunken solche Verrichtungen vornimmt. Die Strafen, mit denen die Wirte für die verschiedenen Uebertretungen bedroht werden, gehen bis zu 60 Mk. und 14 Tagen Haft. Wer als Gewohnheitstrinker bisher auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches (weil er oder die Seinen infolge seines Trinkens der Armenpflege zur Last fielen) in ein Arbeitshaus gebracht wurde, kann fortan in eine Trinker-Heilanstalt gebracht werden.

Politische Rundschau.

Deutschland.

* Der Kaiser traf am Dienstag früh acht Uhr in Kiel ein und begab sich ohne weiteren Aufenthalt an Bord des Panzers „Friedrich der Große“, welcher sofort die Kaiserstandarte setzte. Die übrigen im Hafen liegenden Schiffe salutierten. Hierauf ließ der Kaiser die Garnison alarmieren. Um 10 Uhr traf er zur Besichtigung der Truppen auf dem Kasernenplatz ein. Ueber die Abreise des Kaisers von Kiel sind Bestimmungen noch nicht getroffen.

* Beim Empfang der Präsidien des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten äußerte sich der Kaiser, wie die „Germ.“ hört, auch über das Volksschulgesetz. Gegen dasselbe würden zwar Bedenken erhoben; aber er hoffe, daß diese Bedenken sich beheben lassen würden; fast jedes Gesetz finde ja Bedenken.

* Ein parlamentarisches Diner beabsichtigte der Reichskanzler am 22. d. zu veranstalten, zu welchem der Besuch des Kaiser in Aussicht gestellt worden war. Nachdem der Kaiser dem Bedauern Ausdruck verliehen hat, diesem Feste nicht beiwohnen zu können, ist dieses Diner abgesagt worden.

* Der Staatssekretär v. Bötticher, der an der Influenza erkrankt war, geht seiner vollständigen Genesung entgegen. Von dienstlichen Arbeiten, namentlich von der Teilnahme an Reichstagsarbeiten, wird er sich indessen noch längere Zeit fernhalten müssen. Wie man hört, wird die erste Lesung des Trunksuchtsgesetzes bis zur völligen Wiederherstellung des Herrn von Bötticher vertagt bleiben.

* Das Reichsversicherungsamt hat an die Vorstände der Berufsgenossenschaften ein Rundschreiben gerichtet, in welchem über die Regelung der Vernichtung berufsgenossenschaftlicher Aktenstücke Bestimmung getroffen wird. Die Berufsgenossenschaftsvorstände hatten auf eine frühere Anfrage des Reichsversicherungsamtes eine solche Regelung fast durchweg als notwendig anerkannt. Das Amt bezweckt mit den neuen Vorschriften die Durchführung der Entschädigungsansprüche und damit den Hauptzweck der Unfallversicherung sicherzustellen, indem bezüglich der Vernichtung wichtiger Aktenstücke der berufsgenossenschaftlichen Selbstverwaltung gewisse Untergrenzen gezogen werden. Bezüglich der Vernichtung schiedsgerichtlicher Akten hat das Reichsversicherungsamt von einer Regelung der Sache noch abgesehen, da sich ein Bedürfnis dazu nicht ergeben hat.

* Die einheitliche deutsche Militärgerichtsbarkeit ist, wie der „Frankf. Ztg.“ geschrieben wird, vorläufig wieder beiseite gelegt worden, da es nicht gelungen ist, einen Ausgleich zwischen den gegensätzlichen, in Nord und Süd bestehenden Anschauungen herbeizuführen.

* Bei dem geradezu fürstlichen Empfang des Erzbischofs v. Stadlewski in Gnesen antwortete der Erzbischof auf die Begrüßung in polnischer und deutscher Sprache. Er betonte, er gedenke keinen politischen Unterschied zwischen deutschen und polnischen Katholiken zu machen; vielmehr sei er vom hl. Vater und dem Kaiser hierher berufen, um ein einiger Hirte für alle zu sein.

* Für den Dienst in der deutsch-ostafrikanischen Schutztruppe sollen Bewerbungsgesuche von aktiven Offizieren nur dann Berücksichtigung finden, wenn der Bewerber bereits drei Jahre aktiv als Offizier bei der Truppe gedient hat. Die Mehrzahl der bisher vorliegenden Gesuche ist von jüngeren Offizieren ausgegangen. Damit hat sich die Zahl der in Betracht kommenden Bewerber von mehr als 200 auf 15 vermindert.

Oesterreich-Ungarn.

* Das österreichische Abgeordnetenhaus nahm am Dienstag mit 254 gegen 42 Stimmen die Handelsverträge mit Deutschland, Belgien und der Schweiz, sowie die Viehseuchenkonvention und das Marken- und Musterschutz-Uebereinkommen mit Deutschland an.

* Bei der ungarischen Wahlbewegung ist abermals Blut geflossen. Telegramme der Wiener Zeitungen melden aus Pest, daß speziell in Kaschau Schlägereien mit teilweise blutigem Ausgange stattgefunden haben. Während der Anwesenheit des Justizministers Szilagyi hätten dieselben in Kaschau teilweise einen antisemitischen Charakter angenommen.

Frankreich.

* In der Dienstagssitzung der Deputiertenkammer gebrauchte der boulangistische Abg. Laur die Wendung, der Minister Constans sei von der öffentlichen Meinung gebrandmarkt. Constans schlug ihm dafür auf der Tribüne ins Gesicht. Großer Lärm. Die Sitzung mußte aufgehoben werden. Nach Wiedereröffnung entschuldigte sich Constans, daß er die Beratung gestört habe. Es gebe aber Fälle, in denen man seine Kaltblütigkeit nicht bewahren könne! Die Linke klatschte ihm Beifall.

Italien.

* Schon seit einigen Tagen waren Gerüchte verbreitet, daß auch der Papst ernstlich erkrankt sei. Der Leibarzt des heil. Vaters, Ceccarelli, sieht sich nun — der „köln. V.-Z.“ zufolge — zu der Erklärung veranlaßt, daß der Papst einen Influenza-Anfall habe, der aber nur „ganz leicht“ sei. Nach einer etwas unruhigen Nacht sei am Dienstag mittag gesunder Schlaf eingetreten. Bis jetzt sei keinerlei Gefahr vorhanden. — Papst Leo steht bekanntlich im zweiundachtzigsten Lebensjahre, gekrönt wurde er am 3. März 1878.

* Der General des Jesuitenordens, Anderledy, ist in der Nacht zum Dienstag in Fiesole gestorben.

Portugal.

* Nicht unerwartet kommt die Meldung, daß Portugal seinen Staatsbankrott angekündigt habe. In den jüngsten Tagen hat ein Ministerwechsel stattgefunden. Der Präsident des neuen Kabinetts legte am Montag der Kammer sein Programm dar und erklärte unumwunden: Zur Wiederherstellung einer gesunden Finanzwirtschaft müßten sich alle Opfer auferlegen. Die Regierung werde genötigt sein, an die Gläubiger des Staates zu appellieren. Damit ist der portugiesische Staatsbankrott offiziell erklärt.

Balkanstaaten.

* Die Vorstellungen, welche die Dreibundmächte in Belgrad wegen der Umtriebe der bulgarischen Flüchtlinge erhoben haben, sind zwar aus freien Stücken und nicht auf Ansuchen Bulgariens erfolgt. Dennoch kennzeichnen sie die Gesinnungen dieser Mächte für Bulgarien, in deren Freundlichkeit sich eben die Kehrseite der von anderer Seite fortgesetzten Anfeindungen Bulgariens abspiegelt. Es drückt sich dies auch in der Entwickelung der Lage in Sofia aus, wo in letzterer Zeit der Verkehr der Vertreter der erwähnten Mächte sowie auch des türkischen Kommissars mit dem Fürsten, wie sich dies z. B. bei der Beglückwünschung am Neujahrstage gezeigt hat, sich sehr freundschaftlich gestaltet. Man legt dies in den bulgarischen Kreisen in dem Sinne aus, daß es den verbündeten Mächten darum zu thun ist, im Interesse des Friedens und der Erhaltung des bestehenden Zustandes auf der Balkanhalbinsel das Selbstvertrauen Bulgariens zu heben, damit